

VEREINSSATZUNG
DES VEREINS
„ALLIANZ KISSINGER BOGEN“



S A T Z U N G

„ ALLIANZ KISSINGER BOGEN E . V . “

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz Kissinger Bogen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Allianz Kissinger Bogen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burkardroth.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung der Gemeinden im Allianzgebiet Kissinger Bogen.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem strategischen Entwicklungskonzept dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 1. Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 2. Informations- und Beratungsprojekten.
 3. Investitionen, die der Region dienen sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
 4. Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.

5. Tourismus der Region.
 6. Sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen.
 7. Beantragung und Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.
 - (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

§ 3

Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sowie die amtierenden Ersten Bürgermeister dieser Gebietskörperschaften sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung:
 - a) der Markt Oberthulba, der Markt Burkardroth, der Markt Bad Bocklet und die Gemeinde Nüdlingen
 - b) die Ersten Bürgermeister Gotthard Schlereth, Waldemar Bug, Wolfgang Back und Harald Hofmann
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Allianzversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).
- (5) Bei einer Beitragserhöhung wird den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b ein Kündigungsrecht zu deren Wirksamkeitsdatum eingeräumt.

§ 4

Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „Allianz Kissinger Bogen e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 3)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und 3)
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins oder der juristischen Person.
 - d) durch Ende der Amtszeit der jeweiligen Ersten Bürgermeister (betrifft § 3 Abs. 2 Buchstabe b)
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Allianzversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 5).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Allianzversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Allianzversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins „Allianz Kissinger Bogen e.V.“ sind:

- a) die Allianzversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Allianzversammlung

- (1) Die Allianzversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder (gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a + b). Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Bürgermeister sind als ordentliche Mitglieder Allianzräte mit jeweils einem Stimmanteil. Jede Mitgliedsgemeinde erhält - als ebenfalls ordentliches Mitglied - zwei Stimmanteile (weitere Allianzräte).
Weitere Allianzräte sind ein(e) Stellvertreter(in) des Ersten Bürgermeisters und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Für Allianzräte, die kraft ihres Amtes der Allianzversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Die Allianzräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Allianzversammlung teilnehmen.
- (5) Die Allianzversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder (unter Einbeziehung der jeweiligen kommunalen Gremien),
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
 - e) die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Lenkungsgruppe (siehe § 9)
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) Aufnahme neuer Mitglieder (unter Einbeziehung der jeweiligen kommunalen Gremien).

- (6) Die Allianzversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Allianzversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Allianzversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
Die Allianzversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Allianzversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. a) an, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. In der Regel ist dieser Vertreter der jeweilige Erste Bürgermeister.
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, drei gleichberechtigte Stellvertreter die durch die Allianzversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, dem Regionalmanagement des Landkreises sowie den regionalen Tourismusorganisationen zusammen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise oder Projektgruppen berufen.
- (8) Der Vorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele Dritte mit der Organisation und der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beauftragen.

§ 9

Lenkungsgruppe

- (1) Eine Lenkungsgruppe kann vom Vorstand vorgeschlagen und eingesetzt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Soweit eine Lenkungsgruppe gebildet wird, sind darin vertreten die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleiter oder Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften, der Landkreis Bad Kissingen, das Amt für ländliche Entwicklung, die Fachbehörden, die Vorsitzenden der Arbeitskreise und weitere beratende sowie regionale und überregionale Akteure und Partner. Die Lenkungsgruppe soll 20 Mitglieder nicht überschreiten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertretern von kommunalen oder staatlichen Verwaltungen einerseits und Bürgern, Unternehmen und Vereinen andererseits aufweisen.
- (3) Die Lenkungsgruppe berät über alle strategischen Ziele des Vereins und die Entwicklung der Region.

§ 10

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Allianzversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

- (3) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte, die das gesamte Allianzgebiet betreffen, beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen entsprechend dem bisher vereinbarten Kostenschlüssel: Die Hälfte der Kosten wird gleichmäßig auf alle Kommunen und die anderen fünfzig Prozent im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.
- (4) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte, die nur Teile des Allianzgebietes betreffen, handeln die jeweils begünstigten Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen die Kostenbeteiligung entsprechend untereinander aus.
- (5) Die Finanz- und Kassenführung wird in der Kommune des 1. Vorsitzenden des Vereins „Allianz Kissinger Bogen“ erledigt.
- (6) Die Rechnungsprüfung obliegt gemeinschaftlich den vier Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Allianzversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Allianzversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Bad Bocklet, den 30. September 2014

Markt Oberthulba

Jürgen Kolb
Zweiter Bürgermeister

Markt Burkardroth

Daniel Wehner
Zweiter Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

Andreas Sandwall
Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Nüdlingen

Edgar Thomas
Zweiter Bürgermeister

Gotthard Schlereth
Erster Bürgermeister

Waldemar Bug
Erster Bürgermeister

Wolfgang Back
Erster Bürgermeister

Harald Hofmann
Erster Bürgermeister



KISSINGER BOGEN